

PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

PROZESSBESCHREIBUNG	1
1 HZV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1 Einschreibung der Hausärzte	2
1.1.1 -	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.1.2 Teilnahmeerklärung des Hausarztes	2
1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung	2
1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	2
1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	3
1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses	3
1.2.1 Änderungen im HZV-Arztverzeichnis	3
1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES	4
1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV	4
1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes	4
1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks	5
1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis	5
1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis	5
1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	5
1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	5
1.4.7 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt	5
2 HZV-Versicherte	6
2.1 Online- Einschreibung der Versicherten	6
2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis	8
3 Datenaustausch	9

1 HZV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1

1.1.2 Teilnahmeerklärung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an den Hausärzteverband. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzteverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über einen vom Hausärzteverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Der Hausärzteverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in der Datenbank der beauftragten HÄVG. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzteverband den Hausarzt zur Teilnahme an der HZV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal

genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete auf Kosten der Krankenkasse durch den Hausärzteverband. Die Organisation der Erstellung und den Versand der Starterpakete übernimmt die HÄVG unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Für die hierdurch entstehenden Kosten steht der HÄVG ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die Krankenkasse zu. Über die Auflage und Bestückung der Starterpakete einigen sich der Hausärzteverband/MEDI e.V. und die GWQ.

1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband führt das Arztverzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die Vertragspartner, Krankenkasse oder an die von der Krankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HZV-Arztverzeichnis

Änderungen im HZV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT, die Krankenkasse und die von der Krankenkasse benannte Stelle an den Hausärzteverband gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HZV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung.
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES
- Änderung der Arztstammdaten.
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages

- unbekannt verzogen
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die gemäß Ziffer 1.2.1 dieser **Anlage 4** Einfluss auf seine Teilnahme an der HZV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich anzeigen.

Der Hausärzteverband meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HZV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle.

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz aus dem KV-Bezirk, in dem dieser Vertrag gültig ist, weg, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV auf der Grundlage dieses HZV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die HÄVG für den Hausärzterverband bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung im jeweiligen KV-Bezirk endet.

1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein Hausarzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb des KV-Bezirks, in dem dieser Vertrag gilt, um, bleibt seine Teilnahme an der HZV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, der HÄVG seine Adressänderung mitzuteilen. Die HÄVG erfasst die Änderung in der Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse.

1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HZV mit dem Tod des Hausarztes.

1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme an der HZV mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HZV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Das Ruhen der Zulassung führt zur Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HZV.

1.4.7 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Hausarztes oder

gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 5) endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

2 HZV-Versicherte

2.1 Online- Einschreibung der Versicherten

2.1.1. Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den Hausarzt

Der Hausarzt stellt dem interessierten Versicherten die „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ für HZV-Versicherte in Papierform oder elektronisch zur Unterschriftsleistung zur Verfügung. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte gemäß § 295a SGB V vom Hausarzt über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Der Versicherte erhält diese Information mit Anlage 6 schriftlich oder elektronisch durch den Hausarzt und wird dazu aufgefordert, die Anlage 6 sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) Hausarzt für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- der Versicherte auf das Versorgungsmanagement seiner Krankenkasse aufmerksam gemacht;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte aufgeführten Daten des Versicherten sendet der Hausarzt nach erfolgter Unterschriftsleistung durch den Versicherten und den Hausarzt online mittels der Vertragssoftware an die vom Hausärzteverband/MEDI e.V. HÄVG. Der Hausarzt ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte mindestens zehn Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren. Eine Mehrfertigung der unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der Hausarzt dem Versicherten aus oder stellt sie elektronisch zur Verfügung.

Die vom Hausärzteverband/MEDI e.V. eingesetzte HÄVG sendet die Einschreibedaten wöchentlich an die von den Krankenkassen beauftragten Dienstleister.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt durch die Krankenkasse (siehe 2.1.2).

2.1.2. Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle nimmt die Daten aus der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten von der von Hausärzteverband/MEDI e.V. eingesetzten HÄVG entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Die von der vom Hausärzteverband/MEDI e.V. eingesetzten HÄVG übermittelten Daten aus der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HZV gegeben sind und der Hausarzt ordnungsgemäß an der HZV teilnimmt, zur Zulassung dieser Versicherten an der HZV und somit zu einer Aufnahme dieser Versicherten in das Versichertenverzeichnis.

Die Krankenkasse informiert den Versicherten über den Beginn seiner Teilnahme und den gewählten Betreuarzt mit dem Begrüßungsschreiben. Wird dem Versicherten die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten Versicherungsverhältnisses bei der jeweiligen Krankenkasse, Teilnahme an konkurrierenden Verträgen mit – auch teilweisen – identischen Leistungsinhalten) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der Hausärzteverband/MEDI e.V. (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) informiert. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle führt das Verzeichnis der Versicherten („HZV-Versichertenverzeichnis“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES

2.1.3. Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle meldet das HZV-Versichertenverzeichnis an die von dem Hausärzteverband/MEDI e.V. eingesetzte HÄVG gemäß § 9 Abs. 2, Abs. 3 des HZV-Vertrages bis spätestens zum 05. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (05. März, 05. Juni, 05. September, 05. Dezember).

Die von dem Hausärzteverband/MEDI e.V. eingesetzte HÄVG versendet an den Hausarzt die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte mit dem im Informationsbrief genannten Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des HZV-Vertrages (vgl. § 6 Abs. 2 der Anlage 3 zum HZV-Vertrag)

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzteverband/MEDI e.V. übermittelt.

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle stellen sicher, dass folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Praxissitz innerhalb des durch den Vertrag betroffenen KV-Bezirks oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HZV-Versicherten bei diesem gewählten Hausarzt, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV aus wichtigem Grund kündigt. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die HZV-Versicherten auf diesen Umstand hinzuweisen.
- b) Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HZV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist als bei seinem gewählten Hausarzt eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.
- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines Hausarztes, der an diesem Vertrag teilnimmt, gelten die HZV-Versicherten des übergebenden Hausarztes bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der Praxisnachfolger die in diesem Vertrag aufgestellten Kriterien für die Teilnahme erfüllt und der HZV-

Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV kündigt.

- d) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung von Beitragsanteilen im Rückstand, so kann die Krankenkasse die Teilnahme des Versicherten am HZV-Vertrag entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat. Satzungsregelungen der Betriebskrankenkassen sind zu berücksichtigen.

3 Datenaustausch

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen, Versicherteneinschreibungen und Versichertenverzeichnissen, erfolgt grundsätzlich unter Vorgabe des Hausärzteverbands/MEDI e.V. in Abstimmung mit der HÄVG AG und der MEDIVERBUND AG. Die Abrechnungsdaten werden entsprechend den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.